

Ihr Ansprechpartner:
Herr Jan Schulze
Telefon: 06251 1301-170
Telefax: 06251 1301-590
E-Mail: schulze@ggew.de

Bensheim,

Maßnahme:

Hierzu: Technische Vorgaben für dezentrale Stromerzeugungsanlagen \geq 100 kW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der ab 01.08.2014 geltenden Fassung müssen EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW vom Anlagenbetreiber mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Demnach obliegt die Pflicht zur Installation dieser technischen Einrichtungen dem Anlagenbetreiber. Dabei hat er die technischen Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Der Anlagenbetreiber ist darüber hinaus für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der Einrichtungen verantwortlich.

Verstöße gegen diese Vorgaben sind nach § 9 Absatz 7 EEG 2014 sanktioniert (u.a. Verringerung der finanziellen Förderung)

Die Kosten für die Installation und Aufrechterhaltung der technischen Einrichtungen nach §9 Absatz 1 EEG 2014 trägt der Anlagenbetreiber.

Diese Vorgaben gelten für Anlagen, die ab dem 01.08.2014 in Betrieb genommen werden. Bestandsanlagen sind ggf. nachzurüsten.

1) Umsetzung bei der GGEW Bergstraße AG:

1.1) Technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung:

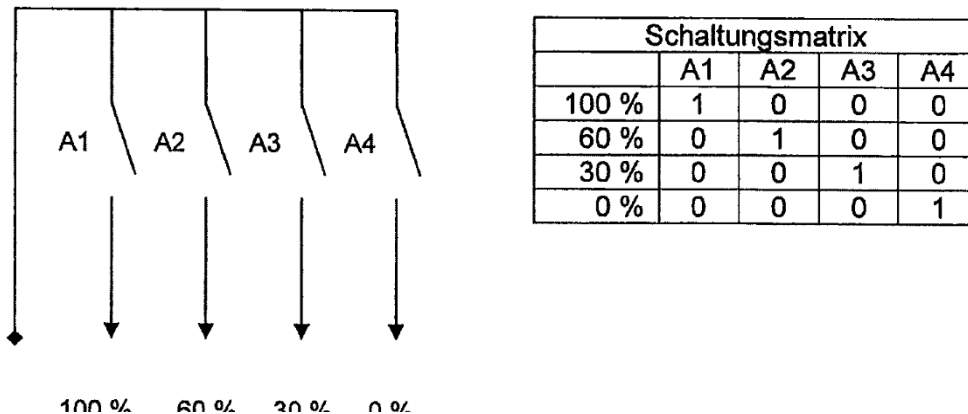
Bei der GGEW Bergstraße AG werden die oben genannten gesetzlichen Vorgaben für die besagten Anlagen mittels einer kleinen Fernwirkanlage (FWA) umgesetzt.

Hierbei stellt die FWA die Steuereinrichtung zur ferngesteuerten Vorgabe der Regelstufe für die Anlage dar. Die Reduzierung erfolgt auf die Stufen 100%, 60%, 30%, sowie 0% und bezieht sich auf die installierte Leistung in kW. Die Kommunikation erfolgt über eine gesicherte Datenverbindung.

Die FWA stellt potentialfreie Kontakte zur Verfügung, die einen gemeinsamen Anschluss besitzen. Ein Dauersignal steht an.

Für den Anschluss an die FWA sind Steuerleitungen gemäß Schaltplan „B.5 EEG-Reduzierung“ im Anhang dieses Schreibens an den Installationspunkt der FWA heranzuführen.

Die Verdrahtung erfolgt nach dem folgenden Schema:



Die Schaltleistung der potentialfreien Kontakte beträgt 40VA bei einer Spannung von 24 VDC.

Die notwendige Ausrüstung der Anlage, um die Reduzierung der Leistung zu ermöglichen, obliegt dem Anlagenbetreiber und muss dauerhaft zur Verfügung stehen. Bitte setzen Sie sich für die Umsetzung mit Ihrem Elektroinstallateur, bzw. Anlagenerrichter in Verbindung. Die Kosten für die technische Einrichtung sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen. Die FWA verbleibt im Eigentum der GGEW Bergstraße AG.

1.1) Abrufung der IST-Einspeisung:

Die Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung erfolgt durch vom Anlagenbetreiber bauseits eingebaute Stromwandler xxxA/5A in der Einspeiseleitung der Erzeugungsanlage. Dies bedingt, dass die FWA in unmittelbarer Nähe zum Einspeisezähler montiert werden muss. Für die Stromversorgung der FWA ist ein 230V Anschluss vom Anlagenbetreiber am Installationspunkt vorzusehen. Dieser ist üblicherweise über einen Leitungsschutz-Automat B16A abzusichern.

Ist am Installationspunkt kein ausreichender Mobilfunkempfang möglich, so muss zusätzlich eine abgesetzte Antenne durch den Netzbetreiber installiert werden.

Die Inbetriebnahme der FWA erfolgt dann gemeinsamen mit dem Anlagenbetreiber.

Terminabsprachen können mit unserem Mitarbeiter Herrn Brunnengräber unter der Telefonnummer 06251/1301-580 erfolgen.

2) Kostenbetrachtung:

Die Mietkosten betragen 29,50 € / Monat einschließlich einer gesicherten Datenübertragung.

Die Installation der FWA erfolgt nach Aufwand. Der derzeitige Richtpreis beträgt einmalig ca. 450,00 €.

Prüfung der Bedingungen durch den zuständigen Netzbetreiber:

- Klärung des Installationspunktes
- Steuerkabel zu den potentialfreien Kontakten vorhanden
- Spannungsversorgung vorhanden
- Mobilfunkempfang vorhanden

Zu beachten: Der Anschluss vom Steuerkabel erfolgt durch den Netzbetreiber, die Verlegung des Steuerkabels zur FWA ist **bauseits** durchzuführen!

3) Vorgehensweise bei Nicht-Erfüllung der Vorgaben nach § 9 EEG:

Werden die technischen Vorgaben nach § 9 Abs. 1 EEG vom Anlagenbetreiber nicht eingehalten, kann sich nach § 9 Abs. 7 EEG der Vergütungsanspruch bzw. die Zuschlagszahlung verringern/entfallen. Der Anlagenbetreiber ist daher angehalten, die Maßnahme gemäß den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

4) Erklärung zum betriebsbereiten Einspeisemanagement nach § 9 EEG:

Die beigefügte „Erklärung zum betriebsbereiten Einspeisemanagement“ senden Sie bitte ausgefüllt und unterzeichnet spätestens bis zum _____ an uns zurück.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

G G E W
Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk
Bergstraße Aktiengesellschaft

J. Schulze

U. Brunnengräber

Anlagen